Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.
Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.
Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,200.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 50 Mk. mit Postbeförderung 60 Mk.
Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf. Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 1. Freitag den 1. Januar 1886. 80. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 27. April dieses Jahres machen wir hierdurch die Herren Aerzte darauf aufmerksam, daß sie über die im laufenden Jahre ausgeführten Impfungen für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine besondere Liste nach den Formularen V, VI und VII, und zwar in allen Rubriken vollständig ausgefüllt, aufzustellen und bis spätestens zum 7. Januar 1886 ohne jede weitere Aufforderung an unsere Impfexpedition — Stadthaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 115 — einzureichen haben, widrigenfalls nach Ablauf dieses Tages unnachsichtlich gegen Säumige mit der in §. 15 des Gesetzes angedrohten, nach Befinden bis zu 100 ℳ ansteigenden Geldstrafe vorgegangen werden wird.

Leipzig, den 1. December 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Fröhlich.

Bekanntmachung, den Verkauf von Holz- und Kohlenmarken an Private betr.

Diejenigen unserer Mitbürger, welche Arme mit Holz- und Kohlenmarken zu unterstützen beabsichtigen, können letztere wiederum Anfang bei unserem Armenamte erhalten. Dieselben lauten auf einen Korb Holz, 1/10 Cubikmeter haltend, bez. auf einen halben Hektoliter Pech-Stück-Kohlen, und können Verwerthung finden bei den auf der Rückseite aufgedruckten Lieferanten bez. bei deren Ambulanzen.

Der Preis dieser Anweisungen beträgt 90 ₰ das Stück.

Leipzig, den 11. December 1885.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. R.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Armendirectorium sind in Anerkennung besonderer Pflichttreue den nachgenannten Pflegeeltern von Waisenkindern

I. Geldprämien

und zwar:
Berger, Gottlieb, Maurer in Stahmeln,
Emmerling, Ferdinand, Schuhmacher, Fürstenstr. 18, hier,
Köhler, Moritz, Schutzmann, Tauchaer Straße 25, hier,
Pauli, Wilhelmine verw., Gutsbesitzerin in Lützschena,
Rehe, Karl G., Schuldiener, Hohe Straße 45, hier,
Seyfert, Wilhelm, Bahnbeamter in Stünz 5,
Spalholz, Hermann, Handarbeiter in Möckern, Kirchbergstraße 15,
Wenzel, Ferdinand, Schuhmacher, Sophienstraße 51, hier,
Wiesecke, Gustav, Sattler in Lindenau, Josefstraße 6,
Zahn, Wilhelm, Zimmermann in Zeschwitz b. Zwenkau,

II. öffentliche Belobigungen

und zwar:
Herbig, August, Steuerbeamter, Reudnitzer Straße 12, hier,
Kiß, Gustav Adolf, Schuhmacher, Braustraße 22, hier,
Krah, Franz, Hausbesitzer in Windorf,
Lauffer, Julius, Kürschner in Markranstädt, Bahnhofstraße 189g,
Meißner, Johann Ferdinand, Schuhmacher in Eutritzsch, Braustraße 5,
Müller, Andreas, Schutzmann, Große Fleischergasse 12, hier,
Petermann, Karl Ludwig Emil, Zimmermeister, Berliner Straße 40, hier,
Rus, Hermann, Gutsbesitzer in Kieritzsch,
Wendler, Karl Friedrich, Brunnenbauer in Liebertwolkwitz, Bornaer Straße 190,
Zehn, Marie verw., Ritterstraße 11, hier,
ertheilt worden.

Leipzig, am 23. December 1885.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. R.

Bekanntmachung.

Der am 17. Juli a. c. zu Gohlis verstorbene Kaufmann Herr Ferdinand Dümmeler hat dem hiesigen Waisenhause ein Legat von 300 Mark letztwillig beschieden.

Nachdem nun Herr August Freytag zu Elberfeld, als Testamentsvollstrecker, gedachte Summe an uns gezahlt hat, so bringen wir dies unter dem Ausdruck innigsten Dankes für die unseren Waisen erwiesene Wohlthat hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 19. December 1885.

Das Armendirectorium.
Ludwig-Wolf. Jungkühnel.

Bekanntmachung.

Die Riemer-Innung zu Leipzig beabsichtigt die Auflösung ihres Innungsverbandes und hat deshalb hierzu die nach §. 93 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich erforderliche Genehmigung der Königlichen Kreishauptmannschaft erbeten.

Unter Bezugnahme auf §§. 93 und 94 der Gewerbe-Ordnung bringen wir den fraglichen Auflösungsbeschluß der Riemer-Innung hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Forderungen an die genannte Innung binnen 4 Wochen und längstens bis zum 21. Januar 1886 bei der unterzeichneten Aufsichtsbehörde unter näherer Begründung der etwaigen Ansprüche anzumelden, andernfalls aber sich zu gegenwärtigen, daß die Auflösung der Innung werde genehmigt werden.

Leipzig, den 17. December 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Fröhlich.

Erledigt

hat sich unsere Bekanntmachung vom 21. December a. c., betreffend den Gärtner

Ernst Robert Große aus Borna,

durch dessen am 28. dss. Mts. erfolgte Anherlieferung.

Leipzig, den 28. December 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt).
Ludwig-Wolf. Heyer.

Bekanntmachung.

Für das Unterlassen der Zusendung von Neujahrskarten zahlten ferner an das Armenamt:

Herr Georg Islig	6 ℳ
" Stadtrath Ludwig-Wolf	6 "
" Max Meyer	6 "
" Professor Dr. med. A. Strümpell	6 "
" Dr. med. G. Joseph	6 "
Frau Therese Engelmann	6 "
Herr Rechtsanwalt Leberecht Scheuffler	6 "
" C. A. St. Seyffert, i/Firma C. W. Seyffert	6 "
" Buchdruckereibesitzer Paul Kürsten	6 "
" Professor Dr. C. Wenhoff, Rector des Nicolaigymnasiums	6 "
" Josef Finkelstein	3 "
" S. Rosenthal	3 "

worüber wir hiermit dankend quittiren.

Leipzig, den 31. December 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Jungkühnel.

Bekanntmachung.

Die Hundesteuer beträgt 20 Mark jährlich für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund.

Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende im Gesetze vom 18. August 1868 enthaltenen beziehentlich nach §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

§. 1. Die volle Jahressteuer ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind:

a. junge Hunde bis zur nächsten Consignation, also bis zum 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden.

b. Hunde, welche an anderen Orten im Königreiche Sachsen gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

§. 2. Die Steuer für die am 10. Januar jeden Jahres als dem gesetzlichen Normaltage mittelst der Hausliste consignirten Hunde ist bis zum 31. desselben Monats, die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen vom Tage der Anschaffung an bei Vermeidung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme zu entrichten.

§. 3. Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheimlicht oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen, von Zeit der Anschaffung an, bei der Hundesteuer-Einnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die in §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 Mark.

§. 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1a) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hunde anlegt, sowie Derjenige, welcher von Anderen ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund behufs der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

§. 5. In gleiche Strafe sind ferner Diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.

Die oben in §. 1 unter b gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert worden war, ehe er hierher gebracht wurde. Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dafern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.

§. 6. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach §. 1 unter a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt, oder beim Umzuge mit hierher bringt, hat dies binnen 14 Tagen bei einer Ordnungsstrafe von 5 ℳ bei unserer Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen und gegen Erlegung von 25 ₰ ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Quittung nachzuweisen.

§. 7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 ℳ Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 ₰ zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem anderen Orte des Königreichs Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer deckender Betrag zu deponiren und es wird hiervon bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innebehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückerstattet. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 30 ₰, für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 ₰, für jeden Monat 1 ℳ 50 ₰ an antheiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche, beziehentlich der angefangene Monat, für voll angenommen.

Gastwirthe und Logiswirthe haben bei 5 ℳ Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

§. 8. Besitzer von Hündinnen, welche geworfen haben, sind verpflichtet, dies und die Race, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 ℳ Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuerzeichen von 25 ₰ zu lösen.

§. 9. Die Steuerzeichen sind von den Hunden am Halsbande zu tragen. Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne giltige Marken am Halsbande getroffen werden, sind vom Caviller wegzufangen und die Besitzer sind um 3 Mark zu bestrafen.

Binnen drei Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 ₰ Fanggebühr und 1 ℳ für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.

Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind oder bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist. (§. 1 und §. 7.)

§. 10. Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird gegen Erlegung von 1 ℳ 50 ₰ eine andere ausgehändigt, welche aber zurückzugeben ist, wenn die verlorene sich wieder findet.

Ueber die Hundesteuer sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf Folgendes hinweisen.

Die Steuerpflicht ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgiltig, und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien.

Daher sind Hunde, welche zugelaufen sind, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.

Ebensowenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines consignirten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund abgeschafft wird, oder sonst in Wegfall kommt und deshalb um Erlaß der Steuer nachgesucht wird, kann nach Befinden ein solcher Erlaß bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Hundesteuer-Einnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Säumige Steuerpflichtige haben sich sofortiger Execution zu gewärtigen, und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in §§. 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde das Steuerzeichen am Halsbande zu tragen, und es wird daher dem Gesetze nicht entsprochen, wenn die Zeichen am Maulkorbe befestigt werden. Hiernach ist die zur Abwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Entschuldigung hinfällig, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulkorbe abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesitzer beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausfüllung der Hausliste Sorge tragen werden, insonderheit sich genaue Kenntniß davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie zeither nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Hauslisten vorschriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.

Leipzig, den 2. December 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung.

Während der Dauer der Neujahrsmesse wird der Sonntags-Postdienst bei dem hiesigen Postamt 1 (Augustusplatz) wie folgt wahrgenommen:

1) Die Briefbestellung, sowie die Bestellung der Geldbriefe und Postanweisungen wird am Sonntag, den 3. Januar, während des ganzen Tages in demselben Umfange wie an den Wochentagen ausgeführt. Am Festtage Erscheinung Christi, Mittwoch den 6., sowie am Sonntag, den 10. Januar, findet die Brief- und Geldbestellung des Vormittags ebenfalls wie an Wochentagen statt.

2) Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publicum werden am Sonntag, den 3. Januar, von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Abends, und am Mittwoch, den 6. Januar, von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends abgehalten.

Bei den übrigen Postanstalten in Leipzig findet eine Ausdehnung des Bestellungsdienstes und des Schalterdienstes an den in die Meßzeit fallenden Sonn- und Festtagen nicht statt.

Leipzig, 30. December 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Preßel, Band I, Blatt Nr. 22, auf den Namen des Gutsbesitzers Wilhelm Jenzsch zu Preßel eingetragenen, im Gemeindebezirk Preßel, Gemarkung Preßel und Zorch belegenen Grundstücke, nämlich das unter I des Titelblattes eingetragene Zweihufengut Nr. 22 und die unter III, IV, V und VI des Titelblattes eingetragenen Pläne 83, 181, 17 und 9

am 27. März 1886, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht im Dora'schen Gasthause zu Preßel bei Düben versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 503.19 ℳ Reinertrag und einer Fläche von 41.60 Hektar zur Grundsteuer, mit 150 ℳ Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Capital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der betreibende Gläubiger widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am 30. März 1886, Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle verkündet werden.

Dommitzsch, den 17. December 1885.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Ein Bauplatz, ca. 18 m Front und bis zu 40 m tief, an der die Gemeinde- mit der Naschhausstraße verbindenden Straße gelegen, ist sofort zu verkaufen.

Kaufsofferten sind bis zum

15. Januar 1886

im hiesigen Rathhause, Zimmer 3, offen und das Nähere zu erfahren ist, einzureichen.

Reudnitz, am 29. December 1885.

Der Gemeinderath.
Gröbel. Bld.

Israelitische Religionsschule.

Die Schüler und Schülerinnen der ersten, zweiten und dritten Classe der israel. Religionsschule werden hierdurch aufgefordert, Freitag, den 1. Januar 1886, Nachm. 4 Uhr sich mit den Gesangbüchern in der Synagoge einzufinden. Dr. A. M. Goldschmidt.

Nichtamtlicher Theil.

Zum neuen Jahr.

Was birgt das heute beginnende Jahr in seinem Schooße, Krieg oder Frieden? Das ist die bange Frage, welche auf Aller Lippen schwebt und auf welche Niemand eine bestimmte Antwort zu geben vermag. Wir wollen es versuchen, ein klares Bild der gegenwärtigen Lage in kurzen Zügen zu entwerfen und überlassen es dem Leser, die sich daraus ergebenden Schlüsse selbst zu ziehen. — Auf der Balkanhalbinsel ist am 21. December der Waffenstillstand zwischen Serbien und Bulgarien unter Umständen abgeschlossen worden, welche darthun, daß auf keiner von beiden Seiten Befriedigung über das Erreichte herrscht. Beide Theile führen Klage über Vertragsbruch, über Unmenschlichkeiten und Ausschreitungen aller Art. Die Friedensunterhandlungen, welche unmittelbar nach dem Eintritt des Waffenstillstandes beginnen sollten, sind noch nicht eröffnet, ja es sind sogar die Bevollmächtigten für die Unterhandlungen noch nicht ernannt, so daß, wenn bisher davon die Rede ist, daß sich die Mächte werden ins Mittel legen müssen. Anstalten zur Entwaffnung sind bisher nur auf dem Papier oder nicht thatsächlich getroffen worden, und was bisher geschehen ist, beschränkt sich auf die Räumung der besetzten Gebiete von den Truppen der Gegenpartei. Aber auch dieser Act ist nicht ordnungsmäßig geschehen, die Stipulirten für die Wiederbesetzung der genannten Gebiete durch neutrale Truppen ist nicht inne gehalten worden. Wenn es auf die Serben und Bulgaren allein ankäme, so würden die Feindseligkeiten noch heute wieder aufgenommen werden, der Friede ist nur ein erzwungener. Es fragt sich, ob ein solcher Zustand die Möglichkeit der Dauer in sich schließt, oder ob nicht vielmehr die nächste Gelegenheit zur Austragung des Streites führen wird.

Die Conferenz in Konstantinopel wird demnächst die Entscheidung über die Zukunft Ostrumeliens zu treffen haben. Ob die vor dem serbisch-bulgarischen Kriege bestehenden Meinungsverschiedenheiten über die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Aufrechthaltung der bulgarischen Einheit ausgeglichen sind, darüber sind nur Gerüchte im Umlauf. Die Aussöhnung zwischen Bulgarien und Rußland ist zwar durch den Tagesbefehl des Fürsten Alexander angebahnt, aber ob sie wirklich zu Stande kommen wird, wissen wir nicht. Ebenso wenig besteht Gewißheit darüber, ob die Türkei auf ihre Rechte auf Ostrumelien zu Gunsten des Fürsten Alexander Verzicht leisten wird. Eine Annäherung zwischen Bulgarien und der Türkei hat stattgefunden, aber welche Folgen sich daraus ergeben werden, bleibt abzuwarten.

In Afghanistan sind englische und russische Commissare seit Monaten mit der Absteckung der neuen Grenzlinie beschäftigt. Das Geschäft scheint sich bisher zur Zufriedenheit beider Theile vollzogen zu haben, aber die Grenze ist doch so weit vorgerückt worden, daß die Russen nur noch eine kurze Strecke Weges bis nach Herat zurückzulegen haben, und dann darf nicht außer Acht gelassen werden, daß es nur von dem Willen Rußlands abhängt, die seit dem 30. März 1885 unterbrochene Action wieder aufzunehmen. Die Engländer haben zwar den Afghanen die nöthigen Rathschläge zur Befestigung von Herat ertheilt und sind selbst damit beschäftigt, einen Festungsgürtel an der Nordgrenze Indiens zu ziehen, aber diese Maßregeln sind nicht so geartet, daß sie den Vormarsch der Russen zu hindern vermögen. Alles was dadurch erreicht werden kann, ist eine Verzögerung desselben.

Wohin die öffentliche Meinung in Rußland neigt, das haben die Artikel des „Ruß" und die Vorgänge bei der Generalversammlung des slawischen Wohlthätigkeitsvereins in St. Petersburg gezeigt, und daß man dem Frieden auf deutscher Seite nicht allzu fest vertraut, lehrt der Artikel der „Kölnischen Zeitung", welcher sich über die deutschfeindliche Haltung hervorragender russischer Blätter beklagte. Seitdem sind derartige Ausschreitungen zwar nicht wieder bekannt geworden, aber die Meinung in Rußland ist dieselbe geblieben. Wenn es gelingt, die ostrumelische Frage unter Zustimmung aller Mächte im Sinne der Aufrechthaltung der bulgarischen Einheit zu lösen und einen Dauer verheißenden Frieden zwischen Serbien und Bulgarien abzuschließen, so wird dies auch auf das Verhältniß Rußlands zur Türkei, zu Oesterreich und England zurückwirken und die Hoffnung erscheint dann berechtigt, daß der Friede von dieser Seite in dem neuen Jahre nicht gestört werden wird. Aber beide Aufgaben harren noch der Lösung und daß sie leicht wäre, läßt sich nicht behaupten.

Am 28. December hat in Versailles die Wahl des Präsidenten der französischen Republik für die Zeit vom 30. Januar 1886 bis zum 30. Januar 1893 stattgefunden und die Verlängerung des bestehenden Zustandes bis zu letztgenannten Zeitpunct gebracht. Das ist das Beste für den Weltfrieden, was unter den obwaltenden Umständen überhaupt in Frankreich geschehen konnte. Aber Frankreich ist mit einer Ministerkrisis in das neue Jahr eingetreten und in Bezug auf die Tonkinfrage stehen sich in der französischen Kammer zwei nahezu gleichstarke Parteien gegenüber. Monarchisten und Intransigenten stehen auf der einen, Centrum und Linke auf der andern Seite, eine feste Mehrheit ist nicht vorhanden und diese Thatsache ist auch der Grund, welcher die Weigerung Brisson's verschuldet, an der Spitze des Ministeriums zu verbleiben. Ob der Ministerpräsident Brisson oder Freycinet heißt, ist in diesem Falle ganz gleichgiltig, keiner von beiden kann auf die Mehrheit der Kammer zählen und daraus ergiebt sich ein Zustand der dauernden

SLUB
Wir führen Wissen.